



Unfallversicherung für Sportler, Funktionäre, Betreuer und Trainer Verband der Sportvereine Südtirols - VSS

Versicherungsnehmer	Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) Brennerstrasse 9 39100 Bozen
Versicherungssparte	Unfallversicherung
Wirksamkeit	31.07.2023
Vertragsdauer	1 Jahr
Jahresfälligkeit	am 31.07. eines jeden Jahres
Versicherte Personen	Alle aktiven Sportler unabhängig von ihrem Alter, die einem VSS-Mitgliedsverein angehören (ausgenommen der eigens angeführten Sportarten) sowie Funktionäre, Betreuer und Trainer der Mitgliedsvereine
Versicherte Risiken	Versichert sind Unfälle die der Versicherte bei der Ausübung folgender Tätigkeiten erleidet: bei Wettkämpfen, Rennen, Meisterschaftsspielen, beim Training, während der Hin- und Rückfahrt sowie bei allen anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten (attività istituzionali proprie), auch nicht sportlicher Art. das Benützen von Verkehrsmitteln. Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle aus der Benützung von nicht zur Personenbeförderung und/oder von Luftsportvereinen eingesetzten Flugzeugen und Hubschraubern. Die Hin- und Rückfahrt gilt ohne zeitliche und streckenbedingte Einschränkungen, der Versicherte muss jedoch den Nachweis erbringen, dass der Unfall im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit erfolgt ist. Als Unfall gilt jedes vom Willen unabhängige, infolge einer gewaltsamen und äußeren Ursache eingetretene Ereignis, das objektiv feststellbare Körperverletzungen zur Folge hat, die den Tod, die dauernde Invalidität oder die Erstattung der Unfallkosten nach sich ziehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf: das Ersticken, es sei denn, infolge Krankheit; körperliche Schädigungen durch plötzliche Einwirkung von ätzenden Stoffen; das Ertrinken; das Ertrinken; Sonnen- und Erfrierungserscheinungen; Sonnen- und Hitzestiche; plötzliche Einwirkung von Kälte; Strom- oder Blitzschlag; Leiden infolge von Infektionskrankheiten oder von Tierbissen oder Insektenstichen; die Folgen von durch den Versicherungsfall notwendigen chirurgischen Eingriffen, ärztlichen Untersuchungen oder Behandlungen; Unfälle bei Unwohlsein oder in bewusstlosem Zustand; Unfälle bei Unwohlsein oder in bewusstlosem Zustand; Unfälle bei Volksaufständen, Terrorismus, Vandalismus, Attentaten; es sei denn, der Versicherte hat aktiv an solchen Ereignissen teilgenommen; Unfälle bei der Begehung außergewöhnlicher Taten aus Solidaritätsgründen oder zur Selbstverteidigung; Unfälle bei Überfällen, soweit der Versicherte nicht auf Seiten der Täter daran teilgenommen hat; Unfälle bei Überfällen, soweit der Versicherte nicht a





Versicherte Summen und Jahresprämien inklusive Steuern Die Unfallversicherung sieht die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Garantien für Sportler, Funktionäre, Betreuer und Trainer vor:

Variante A: für versicherte Personen mit Jahrgang 2006 und jünger

Euro 5.000 Todesfall

Euro 5.000 bleibende Invalidität

(mit fixer Selbstbeteiligung für die ersten 5 Prozentpunkte)

Euro 6.000 Erstattung der Unfallkosten (Höchstersatz pro Zahn 750 Euro, Höchstentschädigungssumme für physiotherapeutische Behandlungen 1.500 Euro)

Die Rückvergütung der Erstattung der Unfallkosten erfolgt bei stationären Leistungen unter Abzug eines Freibetrages von 25% mit einem Mindestselbstbehalt von 750 Euro und bei ambulanten Leistungen (fachärztliche Untersuchungen, Arztvisiten und physiotherapeutische Behandlungen) mit einem Selbstbehalt von 300 Euro.

Jahresprämie inklusive Steuern pro versicherte Person Euro 30,00

Variante B: für versicherte Personen mit Jahrgang 2005 und älter

Euro 5.000 Todesfall

Euro 5.000 bleibende Invalidität

(mit fixer Selbstbeteiligung für die ersten 5 Prozentpunkte)

Euro 6.000 Erstattung der Unfallkosten (Höchstersatz pro Zahn 750 Euro, Höchstentschädigungssumme für physiotherapeutische Behandlungen 1.500 Euro)

Die Rückvergütung der Erstattung der Unfallkosten erfolgt bei stationären Leistungen unter Abzug eines Freibetrages von 25% mit einem Mindestselbstbehalt von 750 Euro und bei ambulanten Leistungen (fachärztliche Untersuchungen, Arztvisiten und physiotherapeutische Behandlungen) mit einem Selbstbehalt von 300 Euro

Jahresprämie inklusive Steuern pro versicherte Person Euro 55,00

Versicherte Leistungen

Todesfall

Tritt der Tod des Versicherten als unmittelbare Folge eines Unfalles innerhalb von zwei Jahren seit dem Unfalltag ein, erbringt der Versicherer die auf Todesfall versicherte Summe den gesetzlichen und/oder testamentarischen Erben des Versicherten zu gleichen Teilen.

Bleibende Invalidität

Bemessung des Invaliditätsgrades nach der gesetzlichen Tabelle

Tritt die dauernde Invalidität als unmittelbare Folge eines Unfalles innerhalb von zwei Jahren seit dem Unfalltag ein, erbringt der Versicherer aus der hierfür versicherten Summe den Betrag, der dem Grade der Invalidität unter Zugrundelegung der gesetzlichen Invaliditätstabelle (DPR Nr. 1124 vom 30.06.1965) entspricht.

Selbstbehalt bei dauernder Invalidität

Die Versicherung für die unfallbedingte dauernde Invalidität wird vom Versicherer zum absoluten Selbstbehalt von 5% übernommen. Dementsprechend ist die Leistungspflicht des Versicherers:

- bei einem Grad bis zu 5% der absoluten dauernden Invalidität ausgeschlossen;
- bei einem Invaliditätsgrad über 5% mit dem Anteil begrenzt, der für den Mehrsatz gebührt.

Schwere Invalidität

Hat die festgestellte dauernde Invalidität als Folge des Unfalles die dauernde Minderung um 60% oder mehr der Erwerbsfähigkeit zur Folge, erbringt der Versicherer die volle Versicherungssumme.

Erstattung der Unfallkosten

Ist der Versicherte wegen eines unter die Versicherung fallenden Unfalles medizinisch behandelt worden, erstattet ihm der Versicherer bis zu der hierfür versicherten Summe die belegten Kosten für:

Stationäre Leistungen - Krankenhausaufenthalt

- Honorare der Ärzte; bei chirurgischem Eingriff auch die Honorare des Chirurgen, Assistenten, Anästhesisten und der sonstigen am Eingriff mitwirkenden Personen, einschließlich Operationssaal-Gebühren, OP-Materialien und im Zuge des Eingriffs angelegte oder eingebrachte Prothesen. Ausgeschlossen sind die nicht unmittelbar durch Unfall notwendig gemachten Aufwendungen für zahnärztliche Behandlungen, Zahnbettbehandlungen und für den Zahnersatz
- Rehabilitationsbehandlungen und für Kurbehandlungen in einer Thermalanstalt (mit Ausnahme der Hotel- und Verpflegungskosten);
- die Übernachtung und Verpflegung in einer Heilanstalt;

Die Rückvergütung der Erstattung der Unfallkosten infolge einer stationären Leistung erfolgt unter Abzug eines Freibetrages von 25% des entstandenen Schadens und einem Mindestselbstbehalt von 750 Euro





Versicherte Leistungen Fachärztliche Untersuchungen ohne Krankenhausaufenthalt sowie ambulante Leistungen - Arztvisiten und physiotherapeutische Behandlungen diagnostische Untersuchungen; ärztliche Behandlungen, Medikamente; physiotherapeutische Behandlungen (die Behandlungen müssen von einem der Autonomen Provinz Bozen anerkannten Physiotherapeuten durchgeführt werden und aufgrund einer spezifischen ärztlichen Verschreibung erfolgen) besteht ein Höchstersatz von 1.500,00 Euro pro Schadenfall/Unfall. für die infolge eines versicherten Unfalls entstandenen Kosten für zahnärztliche Behandlungen und Zahnprothesen besteht ein Höchstersatz von 750 Euro pro Zahn die Anschaffung eines Rollstuhls oder dessen Miete für längstens 365 Tage; den Transport des Versicherten mit dem Krankenwagen zur Heilanstalt oder zur Arztpraxis, wobei die diesbezügliche Ersatzleistung mit 10% der für Unfallkosten versicherten Summe begrenzt ist. Dem Krankenwagen gleichgehalten wird jedes zur Krankenbeförderung zugelassene Verkehrsmittel. Die Rückvergütung der Erstattung der Unfallkosten bei fachärztlichen Untersuchungen sowie bei ambulanten Leistungen, Arztvisiten und physiotherapeutischen Behandlungen erfolgt unter Abzug eines Selbstbehaltes von 300 Euro. Sollten seitens des Versicherten Rückvergütungen, sowohl für stationäre Leistungen als auch für fachärztliche Untersuchungen beantragt werden, erfolgt die Auszahlung unter Abzug eines Freibetrages von 25% des entstandenen Schadens und einem Mindestselbstbehalt von 750 Furo. Nicht versicherbare Zu den nicht versicherbaren Sportarten zählen die Luftsportarten wie Drachenfliegen, Para-Sportarten gleiten, Fallschirmspringen oder Segelfliegen sowie Sportler/Innen die an einer Handball- und Eishockeymeisterschaft der 1. oder 2. Liga teilnehmen. Nicht versicherbare Sportler/Innen Nicht versicherbar sind Personen, welche an folgenden Krankheitsformen leiden: Nicht versicherbare Personen - Alkoholismus - Drogensucht - serologisch nachgewiesener Infizierung mit dem H.I.V.-Virus - A.I.D.S. (Acquired Immune Deficiency Syndrome) Aus der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle des Versicherten Ausgeschlossene Risiken bei der Beteiligung an Wettfahrten und an den dazugehörigen Übungsfahrten unter Benützung, auch als Passagier, von Kraftfahrzeugen oder Motorbooten; bei der Inbetriebnahme als Lenker von Kraftfahrzeugen und Motorbooten, wenn er nicht die jeweils vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt; der Versicherer haftet aber, wenn die bei Eintritt des Unfalles verfallene Fahrerlaubnis in der Folge von der zuständigen Behörde erneuert bzw. ausgestellt wird als Pilot von Luftfahrzeugen, in betrunkenem Zustand als Lenker von Motorfahrzeugen im Allgemeinen; durch Missbrauch von Psychopharmaka, durch den Gebrauch von Drogen oder Halluzinogenen; bei der Begehung strafbarer Handlungen oder beim Versuch, strafbare Handlungen zu begehen. **Epilepsie** organischem Zerebralsyndrom Schizophrenie manisch-depressiven oder paranoiden Krankheitsformen. Versicherungs-Assimoco (Assicurazione Movimento Cooperativo) - über den Raiffeisen gesellschaft Versicherungsdienst Rechtliche Gültigkeit Rechtliche Gültigkeit hat der Text der Versicherungspolizze Nr. 115/25/116486, der zur Einsicht für die Versicherten am Sitz des Verbandes der Sportvereine Südtirols (VSS) aufliegt.

Stand: Juli 2023



